Bey Gelegenheit wird der Censur gedacht. Hr. U. meint, der Censor könnte ungereimtes Zeug ausstreichen. Er hat wohl nicht daran gedacht, daß etwas dem Censor ungereimt vorkommen könne, was einer ganzen Akademie gefallen kann. Es müssen ihm selbst Beyspiele davon bekannt seyn. Das Amt des Censors ist in der königl. Verordnung, wenn ich nicht irre, vom Jahr 1770, sehr gut gefaßt. Der theologische Censor hat blos das Recht, das auszustreichen, was gegen die gemeinen Prinzipien der Religion und den guten Sitten zuwider ist. Weiter erstreckt sich seine Macht keinesweges. H. U. hat wohl nicht gemerkt, daß seine Behauptung den Umsturz aller Religionsduldung befördern würde, wenn sich ein Censor darnach richten dürfte. Er würde einen Pabst im Lande setzen, eine Kreatur, die er doch sonst wohl nicht leiden möchte. Ich weis wohl, was er antworten wird. Er wird sagen, ich rede von einem solchen Censor, als wir in Berlin haben. Damit aber hat er meinen Einwurf nur für eine kurze Zeit ausgebeugt, nicht aber gehoben. Der ein und zwanzigste Brief, der von den Römischkatholischen, ihren Rechten und Verfassung in Schlesien und andern Ländern geschrieben ist, ist nicht vollständig genug. Es ist ein Unterschied unter den alten Ländern des Königs und Schlesien. In den erstern ist der Bischof zu Hildesheim apostolischer Vikarius und richtet die Sachen, welche die Gewissen der preussischen Unterthanen betreffen, die sich an die katholische